

Die zweite Broschüre steht auf derselben Stufe der Geistesrichtung. Jesus Christus ist dem Verfasser nur ein Gott getreu gebliebener, nie in Sünde gefallener, hoher Erstlingsgeist, der sich dann aus Liebe zu den Menschen inkarnierte und für sie am Kreuze in den Tod ging. Das christliche Erlösungsgeheimnis beurkunde aber einen schweren Irrtum (!). Wenn auch die Evangeliumsberichte über die Auferstehung Christi dem Verfasser vielfach nur ausschmückende Legenden sind, so nimmt er doch die volle, wirkliche oder leibliche Auferstehung des Herrn an; es war keine bloße Astralgestalt (ein Astral-leib), sondern eine vollständige Materialisation; Christus müsse seiner hohen Stellung wegen besonders starke, okkulte Kräfte besessen haben.

Beide Broschüren können als ein abschreckendes Beispiel gelten, auf welche Irrwege eine sonst gläubige Seele ohne Verbindung mit dem katholischen Einheitszentrum des Glaubens geraten könnte.

Linz-Freinberg.

R. Handmann S. J.

3) **Die Armen Seelen.** Von Dr. Johann Nicolussi S. S. S. Gr. 8° (VIII u. 213). Bozen, Lindau, Feldkirch, Buchs 1921, Verlag Emmanuel. M. 20.—.

Da die kirchliche Lehre über das Fegefeuer nicht auf alle Fragen antwortet, die die Neugierde stellen kann, wurden wiederholt Versuche unternommen, die Glaubenslehre durch Privatoffenbarungen zu ergänzen. Daß solche Versuche leicht in die Irre führen, liegt auf der Hand. Nicolussi stellt zu Beginn seiner Arbeit über die Armen Seelen ganz vernünftige Grundsätze auf, um die Privatoffenbarungen, die er ausgiebig heranzieht, zu beurteilen, verliert aber im Verlaufe der Abhandlung diese häufig völlig aus den Augen.

Die Existenz und Beschaffenheit des Reinigungsorthes, die Art und Dauer seiner Leiden, die Freuden und der Ort des Fegefeuers, die Zahl derer, die sich dort befinden, die Suffragien und der Abläß, die Möglichkeit der Fürbitte der leidenden Seelen für einander und für uns bilden den Inhalt dieser Schrift. Rezensent will nicht verschweigen, daß Nicolussi manches Gute und Nützliche bietet, ein großer Teil seiner Ausführungen jedoch fordert die Kritik direkt heraus.

Nur kurz sei erwähnt, daß aus Mt 5, 25 (S. 13) ein stichhaltiger Beweis für das Fegefeuer nicht geführt werden kann. Das „non exies inde, donec reddas“ läßt nach biblischem Sprachgebrauch die Frage offen, ob die Bezahlung der Schuld und die Befreiung jemals stattfinden kann und wird (vgl. Mt 18, 34, wo von einer unerschwinglichen Schuld die Rede ist, vgl. auch Mt 1, 25).

Der Hauptfehler der Arbeit liegt in der gänzlichen Anerachtlassung der philosophischen Grundsätze über die Natur der Geister. Sonst würde der Verfasser nicht auf solche Ungereimtheiten verfallen, die Seelen im Fegefeuer im eigentlichen Sinne empfindlich zu machen für Licht und Finsternis (S. 61), für Hitze und Kälte, für Hunger und Durst (S. 66 ff.). Es ist nur zu wundern, daß nicht auch der Schlaflosigkeit und anderer körperlichen Leiden Erwähnung geschieht und den Seelen im Reinigungsorte nicht wenigstens zeitweise ein Leib zugeschrieben wird, da dieser an der Sünde oft wesentlich teilgenommen hat und zufolge der engsten Anwendung des von Nicolussi bis zum Überdruß wiederholten Grundsatzes: *In quo quis peccaverit, in eo punietur.* im Jenseits nach seiner Art gestraft werden müßte.

In den untersten Regionen (!) des Fegefeuers läßt Nicolussi die Möglichkeit einer Reinigung durch Teufel zu und glaubt dies angedeutet zu sehen in den liturgischen Gebeten für die Verstorbenen (S. 64). Es wäre nicht schwer gewesen, aus einer Liturgik herauszufinden, daß die Kirche in ihren Fürbitten sich in dramatischer Weise in den Augenblick des Hinscheidens versetzt, für den sie um Befreiung aus der Gewalt Satans bittet. Gott braucht die Dämonen nicht zur Reinigung der Gerechten. Wenn er in diesem Leben

dem Teufel Gewalt über die Auserwählten einräumt, geschieht es zu dem Zwecke der Bewährung, der für die Abgeschiedenen, die außerhalb der Möglichkeit des Verdienstes stehen, nicht in Betracht kommt.

Nicht wenig Raum verwendet Nicolussi auf die Behandlung der Dauer der Reinigungsstrafen. Da werden erschreckend lange, aber auch wieder kurze Zeiträume genannt je nach den sich widersprechenden „Privatoffenbarungen“. Auch die kürzeste Zeit komme den Seelen täuschend lange vor. Dagegen ist zu bedenken, daß die Dauer eines geistigen Wesens und auch der Seelen der Abgeschiedenen, überhaupt nicht durch die Zeit, sondern durch das „aevum“, das dem Zeitsluß mehr oder minder entzogen ist, gemessen wird, das von ganz anderer Beschaffenheit ist als unsere Dauer, von dem wir überhaupt kaum einen Begriff haben. Den Rekord schlägt Nicolussi mit der Bestimmung des Ortes des Fegefeuers: es befindet sich im Erdinnern, in der Nähe der Hölle (S. 104 ff.). Visionäre sahen nämlich die erlösten Seelen von der Erde zum Himmel hinaufsteigen; auch der Totenpsalm „De profundis“ weise darauf hin! Man glaubt sich in die vorkopernikanische Zeit versetzt, wo oben und unten noch als absolute Begriffe galten. Wäre es nicht besser gewesen, wenn Nicolussi, statt die Glaubenslehre der Gefahr des Spottes und der Lächerlichkeit auszusehen, etwas darüber gesagt hätte, ob das Fegefeuer, in dem nie ein körperliches Wesen sich findet, überhaupt ein Ort sein muß und in welchem Verhältnis Geister zum Raume stehen? Die Ansicht, daß die Armen Seelen den Lebenden Hilfe bringen können, die irrtümlich „so ziemlich allen Theologen“ von heutzutage zugeschrieben wird (S. 193), hat durch Nicolussi nichts an Sicherheit gewonnen. Die Behauptung, daß die leidenden Seelen unmittelbare Kenntnis der Vorgänge auf Erden erlangen können, weil die Entfernung der geistigen Erkenntnis keinen Eintrag tue, zieht nicht in Erwägung, daß ein geistiges Wesen nur durch Mitteilung anderer Geister oder durch species infusae Kenntnis äußerer Dinge erlangen kann.

Mit solcher Kost, wie dieses Buch sie vielfach bietet, ist dem christlichen Volke nicht gedient, denn seine Frömmigkeit muß auf solider Grundlage ruhen. Darum hat auch das Tridentinum in seinem decretum de purgatorio die folgenden Bestimmungen getroffen, denen das besprochene Buch nach der Ansicht des Rezensenten nicht ganz gerecht wird: „*Inculta... vel quae specie falsi laborant evulgari ac tractari (episcopi) non permittant. Ea vero quae ad curiositatem ant superstitionem spectant... tanquam scandala et fidelium offendicula prohibeant*“ (Denzinger, 983).

Graz.

Dr. Oskar Gräber.

4) Das Prozeßrecht des Codex juris canonici. Von Dr. Eduard Eichmann, Universitätsprofessor in München. 8° (XI u. 287). Paderborn 1921, Schöningh. M. 27.— einschließlich 50% Teverungszuschlag.

Vorstehendes Werk ist eine tüchtige Leistung und bietet eine klare und zuverlässige Darstellung des gegenwärtig geltenden kirchlichen Prozeßrechtes. Für deutschsprachliche kirchliche Behörden, die zuweilen einen kirchlichen Prozeß führen müssen, bietet es einen sicheren Leitfaden; für Studierende ein klares und leichtfaßliches Lehrbuch. Dem Studierenden erleichtert der Verfasser das nicht immer leichte Verständnis des kirchlichen Prozesses durch passend beigelegte Beispiele, die überdies dazu beitragen, den ziemlich trockenen Gegenstand zu beleben. Es ist auch sehr zu begrüßen, daß der Verfasser die rechtsdogmatische und nicht die ezegetisch-analytische Darstellung gewählt hat. Diese letztere Darstellung hat zwar den Vorteil, daß sie eine gründlichere Kenntnis der einzelnen Kanones befördert; hat aber auch erfahrungsgemäß große Nachteile, wie z. B. größeren Zeitaufwand, größere, fast ungenießbare Trockenheit, vielfach allzu enge Interpretation des Gesetzes u. s. w.